

Christian Albrecht
Pressesprecher

Vi.S.d.P.

Nr. 149/2000

Kiel, Donnerstag, 10. Mai 2001

Sperrfrist: Redebeginn

Es gilt das gesprochene Wort!

Heiner Garg: Gut gemeint, aber folgenlos

In seinem Beitrag zu **TOP 5** (Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung) erklärte der sozialpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Dr. Heiner Garg**:

„Der von der CDU vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes erscheint mir etwas undifferenziert, Herr Kalinka, und ich habe meine Zweifel, ob er tatsächlich zum Ziel führt.

Das von Ihnen skizzierte Problem zeigt, dass Urteile ganz besonders intensiv nachgelesen werden müssen.

Zwei Punkte aus dem vom 23. Februar 2000 gefällten Urteil des Oberverwaltungsgerichts werden nämlich von den Krankenkassen gerne vergessen:

1. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass die Aufwendungen für sogenannte Fehleinsätze als betriebsbedingte Aufwendungen einen gebührenpflichtigen Aufwand darstellen.

Das heißt aber auch, dass sie generell als Kosten auch in Rechnung gestellt werden können.

2. Das Oberverwaltungsgericht bestätigt darüber hinaus, dass die Aufgabe des Rettungsdienstes umfassend zu sehen ist.

Das bedeutet nach Ansicht des Gerichtes, dass – ich zitiere – „eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nicht erst dann vorliegt, wenn eine Transportleistung erbracht wird, sondern schon, wenn Rettungsmittel zum Zwecke der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Tätigwerdens des Rettungsdienstes in Gang gesetzt werden“, also, wenn Einsatzfahrzeuge ausrücken.

Dies kann aber nichts anderes bedeuten, dass die entstandenen Kosten sehr wohl den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden dürfen.

Richtig ist, dass das Oberverwaltungsgericht die zugrunde gelegte Berechnungsgrundlage angegriffen hat. Im Urteil des Oberverwaltungsge-

F.D.P. Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881488
Telefax: 0431/9881497
E-Mail: fraktion@fdp-sh.de
Internet: <http://www.fdp-sh.de>



Presseinformation

richt geht es also lediglich um die Kalkulationsgrundlage. Eine Mischkalkulation – und somit die Berechnungsgrundlage - wie sie bisher praktiziert worden ist, wird also als nichtig erklärt. Das Gericht hat somit ausdrücklich die Gebührensatzung für nichtig erklärt, nicht aber die eben aufgeführten Kriterien.

Ihr vorgelegter Entwurf, Herr Kalinka, wird – um die Krankenkassen in Anspruch nehmen zu können - deshalb diesbezüglich gar nichts ändern.

Fehleinsätze sind ansatzfähige Kosten. Dies hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt. Der erste Halbsatz Ihres Gesetzesentwurfes ist somit überflüssig.

Der zweite Halbsatz des Entwurfes – so wie Sie ihn festschreiben wollen - würde aber in letzter Konsequenz auch bedeuten, dass diejenigen, die den Rettungsdienst mutwillig falsch alarmieren ebenfalls nicht mit den Kosten belastet werden könnten.

Dies kann aber so nicht stehen bleiben: Wer wider besseren Wissens oder in besonders grob fahrlässiger Weise den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, sollte auch – wie bisher – die Kosten dafür tragen.

Die Schwierigkeiten, dass sich Krankenkassen weigern, die sogenannten Fehlfahrten zu bezahlen lassen sich bedauerlicherweise nicht mit der Änderung des Rettungsdienstgesetzes lösen.

Um in bestimmten Fallkonstellationen, in denen sich eine konkrete Kasse nicht zuordnen lässt, dennoch zu einer Kostenübernahmeverpflichtung seitens der Krankenkassen zu kommen, muss dies – und das habe ich immer gesagt – im § 60 des fünften Sozialgesetzbuches festgeschrieben werden.

Denn auch das Rettungsdienstgesetz kann nicht mehr fordern als das SGB V. Hier ist also auf einer anderen Ebene anzusetzen.

Trotz der gegenwärtig ablehnenden Haltung der Bundesgesundheitsministerin ist Frau Moser dahingehend zu unterstützen, nicht locker zu lassen, so dass eine Änderung des § 60 SGB V vorgenommen und für den Übergang ein Kompromiss gefunden wird.“